

GEMEINDEORDNUNG

**Wohlen**

01.01.2018

---

# GEMEINDEORDNUNG

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1	Einwohnergemeinde	3
§ 2	Organe	3
§ 3	Amtliche Publikationen	3
<b>II.</b>	<b>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b>	<b>3</b>
§ 4	Allgemeines Stimmrecht	3
§ 5	Wahlen	4
§ 6	Obligatorisches Referendum	4
§ 7	Fakultatives Referendum	4
§ 8	Motionsrecht des Stimmberechtigten	5
§ 9	Initiative	5
§ 10	Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums	5
§ 11	Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums	6
§ 12	Gegenvorschlag	6
§ 13	Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen	6
<b>III.</b>	<b>Der Einwohnerrat</b>	<b>7</b>
§ 14	Zusammensetzung und Wahl	7
§ 15	Organisation	7
§ 16	Sitzungen	7
§ 17	Öffentlichkeit	7

---

§ 18	Ausstand	8
§ 19	Verfahrensgrundsätze	8
§ 20	Geschäftsreglement	8
§ 21	Motion	8
§ 22	Postulat	8
§ 23	Anfrage	9
§ 24	Einheit / Form der Materie	9
§ 25	Mitwirkung des Gemeinderates	9
§ 26	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	9
§ 27	Sachverständige	9
§ 28	Befugnisse	10
<b>IV.</b>	<b>Der Gemeinderat</b>	<b>11</b>
§ 29	Zusammensetzung und Wahl	11
§ 30	Organisation	11
§ 31	Befugnisse	11
§ 32	Gemeindeammann	12
§ 33	Übertragung von Befugnissen / Einsetzen von Kommissionen	13
<b>V.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>13</b>
§ 34	Wahlbüro	13
§ 35	Akteneinsicht	13
§ 36	Amtsgeheimnis	14
§ 37	Eingaben und Fristen	14
§ 38	Inkrafttreten	14

---

Die Einwohnergemeinde Wohlen beschliesst gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) folgende Gemeindeordnung:

---

## **I. ALLGEMEINES**

Die in der Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 1 Einwohnergemeinde**

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Wohlen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Gemeindegebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.

### **§ 2 Organe**

Organe der Einwohnergemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Einwohnerrat;
3. der Gemeinderat;
4. der Gemeindeammann;
5. die Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen;
6. die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung und die Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

### **§ 3 Amtliche Publikation**

<sup>1</sup>Alle amtlichen Publikationen und Beschlüsse erfolgen in geeigneter elektronischer Form.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat hat der Öffentlichkeit und dem Einwohnerrat Publikationen über Gemeindeangelegenheiten wie Jahresberichte von Gemeindeverbänden und weiteren kommunalen Einrichtungen schriftlich zugänglich machen.

## **II. DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN**

### **§ 4 Allgemeines Stimmrecht**

<sup>1</sup>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte durch die Urne aus.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

## **§ 5 Wahlen**

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:

1. die vierzig Mitglieder des Einwohnerrates;
2. die fünf Mitglieder des Gemeinderates, davon ein Mitglied als Gemeindeammann und ein Mitglied als Vizeammann;
3. die fünf Mitglieder der Schulpflege;
4. die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission sowie das Ersatzmitglied.

## **§ 6 Obligatorisches Referendum**

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden:

1. die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Änderung im Bestand der Gemeinde;
3. Beschlüsse über die Änderung und Neubildung von Gemeindennamen, -wappen und -siegeln;
4. Budget und Steuerfuss, sofern eine Änderung des Steuerfusses vorgesehen ist;
5. die gültig zustande gekommenen Referendumsbegehren (§ 9 und § 10);
6. Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;
7. Beschlüsse des Einwohnerrates, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 500'000 oder einmalige Ausgaben von über CHF 5'000'000 zur Folge haben;
8. Beschlüsse des Einwohnerrates über Grundstückskäufe für mehr als CHF 5'000'000 und den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 5'000'000 beträgt;
9. Beschlüsse des Einwohnerrates über Grundstücksverkäufe für mehr als CHF 2'000'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 2'000'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge von mehr als CHF 2'000'000.

## **§ 7 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstehen, wie etwa Motionen, Postulate und Anfragen sowie Wahlen und das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.

<sup>2</sup>Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen,

1. wenn es mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten in einem schriftlichen Begehren innert 30 Tagen, gerechnet von der Bekanntmachung des Beschlusses an, verlangt, oder
2. wenn es der Einwohnerrat unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

## **§ 8 Motionsrecht des Stimmberechtigten**

<sup>1</sup>Stimmberechtigte können dem Präsidium des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich eine Motion einreichen.

<sup>2</sup>Die Motion muss innert sechs Monaten seit der Einreichung vom Einwohnerrat behandelt werden.

<sup>3</sup>Personen die nicht dem Einwohnerrat angehören sind berechtigt, ihre Motion vor dem Einwohnerrat mündlich zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

<sup>4</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates und wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt.

## **§ 9 Initiative**

<sup>1</sup>Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidium des Einwohnerrates verlangen.

<sup>2</sup>Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat möglich. Falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, verlängert sich die Frist um zehn Tage.

<sup>3</sup>Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das (fakultative) Referendum ausgeschlossen.

## **§ 10 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums**

<sup>1</sup>Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (§ 6), so ist innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen.

<sup>2</sup>Ist das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese zur Abstimmung vorzulegen.

<sup>3</sup>Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterbreitet er den Gegenstand der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung.

<sup>4</sup>Wird die allgemeine Anregung bei der Urnenabstimmung angenommen, so ist innert einem Jahr eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen.

<sup>5</sup>Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

## **§ 11 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums**

<sup>1</sup>Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber zu beschliessen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Das fakultative Referendum gemäss § 7 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dieses sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

<sup>3</sup>Wird bei einer allgemeinen Anregung das Begehren bei der Urnenabstimmung angenommen, so ist innert einem Jahr eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen. Das fakultative Referendum gemäss § 7 bleibt vorbehalten.

## **§ 12 Gegenvorschlag**

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat kann bei Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung bringen. In diesem Falle haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über das Initiativbegehren und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

<sup>2</sup>Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.

<sup>3</sup>Von beiden Vorlagen tritt jene in Kraft, die angenommen wurde, und wenn beide angenommen wurden, jene, die mehr Ja-Stimmen aufweist.

## **§ 13 Gültigkeit von Initiative- und Referendumsbegehren sowie Motionen**

<sup>1</sup>Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen. Sie sind von den Stimmberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen und mit Namen, Vornamen, Jahrgang und genauer Adresse zu versehen.

<sup>2</sup>Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie dürfen vom gleichen Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden und müssen den Text von Art. 281 und Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufweisen. Die Unterschriftenlisten der Initiativen müssen die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Initiativ- und Referendumsbegehren sind der Gemeindeganzlei zuhanden des Präsidiums des Einwohnerrates einzureichen.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach kantonalem Recht.

### **III. DER EINWOHNERAT**

#### **§ 14 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat besteht aus vierzig Mitgliedern. Wählbar sind alle in Wohlen stimmberechtigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup>Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, auf vier Jahre im Verhältniswahlverfahren. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

#### **§ 15 Organisation**

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählende, die zusammen mit dem Protokollführenden das Büro bilden. Der abtretende Präsident ist für die folgenden zwei Jahre weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.

<sup>2</sup>Die erste Sitzung des Einwohnerrates findet zu Beginn der neuen Amtsperiode statt. Sie wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den Gemeindeammann und in dessen Abwesenheit durch den Vizeammann geleitet. Im Falle der Verhinderung des Gemeindeammanns und des Vizeammanns vertritt ein anderes Mitglied des Gemeinderates deren Stelle.

#### **§ 16 Sitzungen**

Der Einwohnerrat tritt zusammen:

1. mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht;
2. wenn es der Präsident als notwendig erachtet;
3. auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe;
4. auf Begehren des Gemeinderates;
5. auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde, unter Angabe der Gründe. Es gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sinngemäss.

In den Fällen von Ziffer 3 bis 5 ist der Einwohnerrat innerhalb eines Monats seit Eingang des Begehrens einzuberufen.

#### **§ 17 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Medien haben in jedem Fall Zutritt.

<sup>2</sup>Die Traktandenliste sowie der Ort und die Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.



## **§ 18 Ausstand**

<sup>1</sup>Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, der Eltern sowie der Kinder mit deren Ehegatten bzw. deren eingetragenen Partnern gegeben ist.

<sup>2</sup>Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenden Gesellschaft unmittelbar berührt.

<sup>3</sup>Bei der Wahl der eigenen Organe des Einwohnerrates besteht die Ausstandspflicht nicht.

## **§ 19 Verfahrensgrundsätze**

Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

## **§ 20 Geschäftsreglement**

Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.

## **§ 21 Motion**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

<sup>2</sup>Der Gegenstand der Motion muss in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.

<sup>3</sup>Die Motion kann ausformuliert als konkreter Auftrag oder unausformuliert als genereller Auftrag eingereicht werden.

## **§ 22 Postulat**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.

<sup>2</sup>Der Gegenstand des Postulats muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.

### **§ 23 Anfrage**

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates Auskunft über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen.

### **§ 24 Einheit / Form der Materie**

<sup>1</sup>Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

<sup>2</sup>Motionen haben zudem die Einheit der Form zu wahren.

### **§ 25 Mitwirkung des Gemeinderates**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen.

<sup>3</sup>Geschäfte, die der Gemeinderat als dringlich bezeichnet, müssen vom Einwohnerrat umgehend behandelt werden.

### **§ 26 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Zu den Sitzungen ist eine Delegation des Gemeinderates einzuladen.

<sup>2</sup>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf vier Jahre gewählt.

<sup>3</sup>Der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission obliegt die Stellungnahme zum Budget, die Prüfung der Gemeinderechnungen und des Rechenschaftsberichts, der Kreditabrechnungen, des Finanzplanes sowie die Behandlung weiterer, ihr explizit vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.

### **§ 27 Sachverständige**

Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Angehörige der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beiziehen.

## § 28 Befugnisse

<sup>1</sup>Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. Erlass und Abänderung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates;
3. a) Durchführung der ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen;  
b) Wahl von einwohnerrätlichen Kommissionen;
4. a) Kenntnisnahme von:
  - Leitbild,
  - Legislaturprogramm,
  - Finanzplan mit Tätigkeitsprogramm;b) Kenntnisnahme des Jahresberichts der Schule;
5. alle Beschlussfassungen, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums beschliesst der Einwohner-  
rat über:

1. Festlegung des Budgets und des Steuerfusses;
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Gemeinderechnungen und der Kreditab-  
rechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
3. Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis CHF 5'000'000 und über neue jährlich wiederkeh-  
rende Ausgaben bis CHF 500'000;
4. Beschlüsse über Grundstückskäufe von mehr als CHF 500'000 bis CHF 5'000'000 und über  
den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 500'000  
bis CHF 5'000'000 beträgt;
5. Beschlüsse über Grundstücksverkäufe von mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000, über  
Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 500'000 bis  
CHF 2'000'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge von mehr als CHF 500'000 bis  
CHF 2'000'000;
6. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen, welche eine Eventualver-  
pflichtung darstellen;
7. Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates,  
des Gemeindeammanns und der einwohnerrätlichen Kommissionen jeweils vor den Ge-  
samterneuerungswahlen einer ordentlichen Amtsperiode;
8. Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;
9. a) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unter-  
nehmen;  
b) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche die Einwohnergemeinde die stimmen-  
und kapitalmässige Mehrheit an der IB Wohlen AG verliert;
10. Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt  
sowie die Auflösung des Verbandes;
11. Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Ge-  
meindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von er-  
heblicher finanzieller Bedeutung sind;
12. Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vor-  
schriften in Ausführung kantonaler Erlasse;
13. Erlass und Änderung des Personalreglementes für das Gemeindepersonal;
14. Beschlussfassung über die Veränderung der Summe der Stellenprozente des festangestell-  
ten Gemeindepersonals gemäss Stellenplan;
15. Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung  
von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;

16. Beschlussfassung über die Änderung oder Neubildung von Gemeindennamen, -wappen und -siegel;
17. Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände.

#### **IV. DER GEMEINDERAT**

##### **§ 29 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht zusammen mit dem Gemeindeammann aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Wahl des Gemeinderates erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, auf vier Jahre im Mehrheitswahlverfahren. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

##### **§ 30 Organisation**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber vertreten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.

##### **§ 31 Befugnisse**

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Gemeinderat obliegen namentlich:

1. Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben;
2. unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;
3. Erstellung des Leitbildes, des Legislaturprogramms und der Aufgaben- und Finanzplanung mit Tätigkeitsprogramm;
4. alljährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung;
5. Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen;
6. Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren;
7. Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;
8. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes;
9. Sorge für öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;

10. Beschlüsse über Grundstückskäufe bis CHF 500'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als 500'000 beträgt;
11. Beschlüsse über Grundstücksverkäufe bis CHF 500'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als 500'000 beträgt und über Grundstückstauschverträge bis CHF 500'000;
12. Erwerb privater Wege, Strassen und Bauten im Rahmen der Sondernutzungspläne;
13. Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
14. Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
15. Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;
16. Wahl von Kommissionen und von Abgeordneten in Gemeindeverbände, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;
17. Wahl weiterer, nach den einschlägigen Vorschriften, zu ernennenden Funktionäre sowie die Festsetzung ihrer Entschädigung;
18. Anstellung des Gemeindepersonals und Festsetzung der Besoldungen und der Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes;
19. interne Verschiebung von Stellenprozenten des festangestellten Gemeindepersonals im Rahmen der gemäss Stellenplan vorhandenen Summe;
20. Erlass und Änderung von Ausführungserlassen, soweit darin nicht Gebühren und Beiträge festgelegt werden und soweit sie nicht der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder dem Einwohnerrat vorbehalten sind,
21. Anordnung vorsorglicher und dringender Massnahmen;
22. ihm durch Spezialerlasse übertragene Aufgaben;

## **§ 32 Gemeindeammann**

<sup>1</sup>Der Gemeindeammann als Vorsteher der Einwohnergemeinde

1. leitet die Sitzungen des Gemeinderates;
2. sorgt für die zeitgerechte und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates;
3. kann in dringenden Fällen Präsidialentscheide treffen, die dem Gemeinderat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

<sup>2</sup>Bei Verhinderung wird der Gemeindeammann durch den Vizeammann und dieser durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.

<sup>3</sup>Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns oder dessen Stellvertreter nach dem kantonalen Recht.

### **§ 33 Übertragung von Befugnissen Einsetzen von Kommissionen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen, an die Geschäftsleitung oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung delegieren.

<sup>2</sup>Delegierte Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

<sup>3</sup>Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann zu seiner Beratung ständige Kommissionen und solche mit befristetem Auftrag einsetzen. Für ständige Kommissionen sind Pflichtenhefte zu erstellen. Die Aufträge an befristete Kommissionen sind schriftlich zu formulieren.

<sup>5</sup>In vom Gemeinderat zu seiner Beratung eingesetzten Kommissionen können auch nicht Stimmberechtigte sowie Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wahlen gewählt werden.

## **V. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **§ 34 Wahlbüro**

<sup>1</sup>Zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wählt der Einwohnerrat aus der Mitte der Stimmberechtigten für die Dauer von vier Jahren ein zwölf Mitglieder umfassendes Wahlbüro.

<sup>2</sup>Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der Gemeindeschreiber oder eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung amtiert als Aktuar.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfspersonal erweitern.

### **§ 35 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten sind befugt, Einsicht in die nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, die sich auf eine der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegende Vorlage beziehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Einwohnerrates sind befugt, unter vorheriger Orientierung der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung, Einsicht in die nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen.

<sup>3</sup>Nicht zustellbare Unterlagen für die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind auf Anordnung des Gemeinderates in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

### **§ 36    Amtsgeheimnis**

Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.

### **§ 37    Eingaben und Fristen**

<sup>1</sup>Alle Eingaben an ein Organ der Einwohnergemeinde sind der Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>2</sup>Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe bis Büroschluss des letzten Tages bei der Gemeindekanzlei abgegeben wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

<sup>3</sup>Als Feiertage gelten die gemäss kantonaler Regelung für den Bezirk Bremgarten bezeichneten Tage.

<sup>4</sup>Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.

### **§ 38    Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 19. September 2005.

Wohlen, XXXXXX

### **Einwohnerrat Wohlen**

Andrea Duschén  
Der Präsident

Michelle Steinauer  
Die Aktuarin